

ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung der KLJB-Bundesversammlung wird wie folgt geändert:

1. Einfügen eines neuen Absatzes in § 9 (Beratungsgegenstände) nach Absatz (2):
(3) Über Vorlagen findet keine Beschlussfassung, jedoch eine Beratung statt.
2. Einfügen eines neuen Absatzes in § 11 (Grundregeln der Aussprache), Absatz (1) vor (a):
(a) Sachanträge
3. Streichung des letzten Satzes in § 19 (Sachanträge):
~~*Vorlagen stehen Sachanträgen gleich.*~~
4. Einfügen eines neuen Abschnitts vor Abschnitt XI: Schlussbestimmungen:
Abschnitt XI: Der Bundesausschuss
§ 43 (Finanzunterlagen)
(1) Die zur Erfüllung der in Artikel 62 (Übertragbare Aufgaben) der Bundessatzung beschriebenen Aufgaben des Bundesausschusses nötigen Finanzunterlagen gelten als Vorlagen im Sinne von § 9 (Beratungsgegenstände).
(2) Abweichend von § 9 (3) findet über diese auch eine Beschlussfassung statt.

Die durch die Änderungen in den einzelnen Paragraphen erforderliche Anpassung der Nummerierung wird nach Beschluss des Antrags redaktionell angepasst.

